

AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

30. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 20.01.2021

01/2021

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 27. Januar 2021
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager,
 Großer Saal
 Kastanienallee 21,
 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 04.11.2020
4. Informationen der Bürgermeisterin und Jahresrückblick
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter
7. Aufhebung des Beschlusses Nr. GVS 27/09/20 zur Vertretung des Vorsitzes im Hauptausschuss
8. Beschluss zur Beantragung einer Zuwendung zur Vorbeugung von Waldschäden – Bau eines Löschwasserbrunnens in der Gemarkung Zellendorf
9. Bestimmung eines Kandidaten für den Vorstand des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“
10. Beschluss zur Beantragung von Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Niedergörsdorf
11. 1. Lesung und Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2021 – 2024
12. 1. Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2021
13. Jahresrückblick der Fraktionen

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 04.11.2020
2. Beschluss zum Kauf des Flurstückes 146 der Flur 3 in der Gemarkung Niedergörsdorf
3. Beschluss zum Kauf des Flurstückes 261 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf
4. Beschluss zum Verkauf (Teilfläche) des Flurstückes 46 der Flur 6 in der Gemarkung Niedergörsdorf

ENTWURF Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung –BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines


- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“.
Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.



Dieske
Vorsitzender der Gemeindevertretung

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich der Gemeinde Niedergörsdorf mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Ar (a) des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2. und nach der Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.
Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen und die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage. Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind verbindlich.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und Nutzungsartengruppe beträgt für den

Vorteilsgebietstyp 1	0,2406 €/a
Vorteilsgebietstyp 2	0,1203 €/a
Vorteilsgebietstyp 3	0,0602 €/a

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 07.11.2018 außer Kraft.

Niedergörsdorf,

Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel-

(GVBl.II/20,Nr.36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“.
Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages vom Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - c) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - d) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich der Gemeinde Niedergörsdorf mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.

ENTWURF

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07,[Nr. 19],S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung –BBV) vom 07.05.2020

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Ar (a) des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2. und nach der Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.
Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen und die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage. Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind verbindlich.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteil im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und Nutzungsartengruppe beträgt für den

Vorteilsgebietstyp 1	0,2106 €/a
Vorteilsgebietstyp 2	0,1053 €/a
Vorteilsgebietstyp 3	0,0527 €/a

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 11.12.2019 außer Kraft.

Niedergörsdorf,

Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel-

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15,
www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.